



# Freiwillige Feuerwehr Hammersbach

Zur Damnbrücke 7, 63546 Hammersbach

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach am 20.02.2024 folgende

### FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

#### § 1

#### ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr Hammersbach“**

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Hammersbach steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin.

## **§ 2**

### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Hammersbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

## **§ 4**

### **PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder den Zugführern / Zugführerinnen unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **§5**

### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Hammersbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Hammersbach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben

gegenüber jedermann, ohne rassistisch bedingte Benachteiligung, unabhängig von Nationalität, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## § 6

### BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs.2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
  
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragssteller/ die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
  
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden.
  
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten oder passive Begünstigen von Aktionen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## § 7

### RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterinnen. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses ernannt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs.2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

**§ 8**  
**ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtung aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9**  
**EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden muss.
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
  - c) durch den Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des

Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hammersbach“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Hammersbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertreter bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertreter muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.

## **§ 11**

### **Kindergruppen**

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach“.
- (2.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10.

Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivität als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

## **§12**

### **GEMEINDEBRANDINSPEKTOR / GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN / ZUGFÜHRER / ZUGFÜHRERINNEN**

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Hammersbach haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Hammersbach ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste Gemeindebrandinspektorin, der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die zweite Gemeindebrandinspektorin und die Zugführer/Zugführerin zu unterstützen.

- (6) Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/ Gemeindefeuerwehrinspektorin zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindefeuerwehrinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder seinem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Gemeindefeuerwehrinspektors/ Gemeindefeuerwehrinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten stellvertretenden Gemeindefeuerwehrinspektors/ Gemeindefeuerwehrinspektorin stattfinden kann. Der erste stellvertretende Gemeindefeuerwehrinspektor/Gemeindefeuerwehrinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Hammersbach ernannt.
- (7) Der zweite stellvertretende Gemeindefeuerwehrinspektor/ Gemeindefeuerwehrinspektorin kann den Gemeindefeuerwehrinspektor/Gemeindefeuerwehrinspektorin nur dann vertreten, wenn der erste Gemeindefeuerwehrinspektor/die erste Gemeindefeuerwehrinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindefeuerwehrinspektor/ die Gemeindefeuerwehrinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (9) Die drei Zugführer führen die Freiwillige Feuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrinspektors/der Gemeindefeuerwehrinspektorin. Die Zugführer werden vom Gemeindefeuerwehrinspektor/der Gemeindefeuerwehrinspektorin auf Vorschlag von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ernannt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Ernennung der Zugführer/Zugführerinnen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hammersbach (§14).
- (10) Die Zugführer haben den Gemeindefeuerwehrinspektor/die Gemeindefeuerwehrinspektorin sowie deren Stellvertreter im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- (11) Für die Zugführer/-innen gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

**§ 13**  
**FEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Zugführern/ den Zugführerinnen und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, Kinderfeuerwehrwart/in und einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Sachgebiet der Gerätewartung.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzung des Feuerwehrausschuss ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gemeindevertretung kann an den Sitzungen ohne Ankündigung teilnehmen. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind intern und Vorsitzende/ Vorsitzenden der Gemeindevertretung rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen

**§ 14**  
**JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (3) Zeitpunkt Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner/ ihrer Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 15**

### **WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, seine Stellvertreter/ seine Stellvertreterinnen und der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## **§ 16**

### **FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde soll Vereinigungen die der Förderung des Feuerwehrgedankens dienen fördern und nach ihren Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 17**

### **INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hammersbach vom 25.11.2013 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hammersbach, den 29.02.2024

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hammersbach

Göllner  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 02.03.2024 im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.